

Gemeinsamer Bundesausschuß (G-BA)  
z.Hd. Frau Prof. Dr. Pott  
Gutenbergstr. 13

10587 Berlin

Senatsverwaltung  
für Gesundheit, Pflege  
und Gleichstellung

Vorsitz:

**be**  Berlin

Geschäftsstelle  
S.I.G.N.A.L. e.V.  
Sprengelstraße 15  
13353 Berlin

Tel 030-246 30 579  
Fax 030- 275 95 366

rundertisch@  
signal-intervention.de  
www.signal-intervention.de

 Intervention im  
Gesundheitsbereich  
gegen Gewalt

## Änderung der QM-Leitlinie vom 17.11.2020 „Prävention und Schutz bei Gewalt und Missbrauch“

Berlin, 04.12.2020

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Pott,

auf Empfehlung von Frau Ulrike Hauffe wenden wir uns mit der Bitte um fachliche Auskunft an Sie. Es geht um die am 17.11.2020 in Kraft getretene Änderung der QM-Richtlinie, Teil A, §4 Absatz 2 und Teil B, Abschnitt I, §1 (Prävention und Schutz bei Gewalt und Missbrauch).

Wir begrüßen die Aufnahme der Themen Gewalt und Missbrauch in das Qualitätsmanagement von Kliniken und niedergelassener Versorgung sehr. Um mit den erfolgten Änderungen zielgerichtet arbeiten zu können, bitten wir Sie um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. *Beziehen sich die Vorgaben des §4, Absatz 2 auch auf Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz erwachsener Personen, die von häuslicher Gewalt/Gewalt in Paarbeziehung und von sexueller Gewalt betroffen sind?*

Aus dem Text des §4 Abs. 2 ließe sich dies grundsätzlich entnehmen: „Ziel ist es, Missbrauch und Gewalt (...) vorzubeugen, zu erkennen, adäquat darauf zu reagieren und auch innerhalb der Einrichtung zu verhindern“.

Nun wird im Text jedoch spezifiziert „(...) insbesondere gegenüber vulnerablen Patientengruppen wie beispielsweise Kindern und Jugendlichen oder hilfebedürftigen Personen (...)“. In den „Tragenden Gründen“ zur Änderung der QM-RL wird nach einem offenen einleitenden Satz ausschließlich auf das Anliegen der Prävention von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, insbesondere der Prävention und der Unterstützung bei sexuellem Missbrauch fokussiert.

Vorausgesetzt die Vorgaben des §4, Absatz 2 beziehen erwachsene Betroffene häuslicher und sexueller Gewalt bitten wir um weitere Auskünfte:

2. *Auf welche fachlichen Grundlagen können sich die Kliniken/Praxen in der Umsetzung der Vorgaben für die Zielgruppe Erwachsener beziehen?*

Für Kinder und Jugendliche werden in der Richtlinie und in den Tragenden Gründen die Veröffentlichungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) als Bezugs- und Orientierungspunkte benannt. Für Erwachsene sind keine entsprechenden Grundlagen angegeben.

Denkbar wäre aus unserer Sicht ein Bezug zu den evidenzbasierten Leitlinien der WHO für den Umgang mit Gewalt in Partnerschaften und sexueller Gewalt gegen Frauen und zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen

Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention,). Die Bundesregierung hat die Konvention am 12.10.2017 ratifiziert, am 01.02.2018 ist sie in Deutschland in Kraft getreten.

3. *Welche Vorgaben bestehen für die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen für erwachsene Betroffene - auf welche Vorgaben können sich Kliniken und Praxen bei der Umsetzung beziehen?*

Für Kinder und Jugendliche sind in der Richtlinie und in den Tragenden Gründen entsprechende Vorgaben für die Ausgestaltung von Maßnahmen benannt. Für die Zielgruppe Erwachsener wären diese Vorgaben zumindest teilweise übertragbar, jedoch wird dies nicht explizit benannt.

Für weitere Abstimmungsprozesse bitten wir schließlich noch um Auskunft darüber,

- welche Organisationen in den Bundesländern jeweils für die Umsetzung der Neuregelungen der QM-RL zuständig und Ansprechpartner\*innen sind, und
- an wen wir uns hinsichtlich des Controllings wenden können.

Auskünfte zu diesen Fragen sind für uns von höchster Bedeutung, da wir in Berlin im Auftrag der der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung mit der Umsetzung der WHO Leitlinien zum Umgang mit Gewalt in Paarbeziehungen und sexueller Gewalt in Gesundheitsversorgung und –politik befasst sind. Mit diesem Ziel hat die Senatsverwaltung für Gesundheit Anfang 2019 einen Runden Tisch eingerichtet. Beteiligt sind u.a. zentrale Organisationen der Berliner Gesundheitspolitik und –versorgung, darunter die Kammern, Berufsverbände, Kasernenärztliche Vereinigung, Berliner Krankenhausgesellschaft, Öffentlicher Gesundheitsdienst und Rettungsdienst. Als Geschäftsstelle koordinieren und begleiten wir die Arbeitsprozesse und unterstützen die Organisationen fachlich bei der Ausgestaltung von Maßnahmen.

Ein zentrales Anliegen des Runden Tisches ist es in allen Versorgungsbereichen und Berufsgruppen Verfahrensweisen und Abläufe (SOPen, Fallvignetten u.ä.) für den Umgang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt zu entwickeln und zu verankern. Im Fokus stehen dabei erwachsene Personen, wobei Kinder als Mitbetroffene der Gewalt stets einbezogen sind. Wenn sich die erfolgten Änderungen der QM-Richtlinie auch auf Erwachsene beziehen ist dies eine große Unterstützung. Wichtig erscheint uns dann eine Abstimmung des zugrundeliegenden fachlichen Rahmens und der konkreten Vorgaben zur Umsetzung.

Wir bedanken uns schon jetzt herzlich für Ihre Mühe und Ihre Unterstützung. Selbstverständlich stehen wir sehr gerne für weitere Informationen und Rücksprachen zur Verfügung. Sie erreichen uns Mo-Fr. zwischen 9:00 und 16:00 unter 030 – 246 30 579. Informationen zum Runden Tisch und seiner Arbeit finden Sie auch unter: <https://www.signal-intervention.de/geschaeftsstelle-des-runden-tischs-berlin>



Karin Wieners

Geschäftsstelle des Runden Tisches Berlin

### **Benannten Unterlagen**

Leitlinien der WHO - [www.signal-intervention.de/sites/default/files/2020-04/WHO\\_Broschuere\\_4\\_9\\_18\\_web.pdf](http://www.signal-intervention.de/sites/default/files/2020-04/WHO_Broschuere_4_9_18_web.pdf)

Übereinkommen des Europarats (Istanbul-Konvention):

<https://www.bmfsfj.de/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf>



## Gemeinsamer Bundesausschuss

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Runder Tisch Berlin  
Geschäftsstelle S.I.G.N.A.L. e. V.  
Frau Karin Wieners  
Sprengelstraße 15  
13353 Berlin

Per E-Mail an:  
RunderTisch@signal-intervention.de

gemäß § 91 SGB V  
Stellvertretender Vorsitzender  
des Unterausschusses  
Qualitätssicherung  
Dr. Rolf-Ulrich Schlenker

Besuchsadresse:  
Gutenbergstr. 13  
10587 Berlin

Ansprechpartner:  
Daniel Huthmann  
Abteilung Qualitätssicherung und  
sektorenübergreifende  
Versorgungskonzepte

Telefon:  
030 275838560

Telefax:  
030 275838505

E-Mail:  
daniel.huthmann@g-ba.de

Internet:  
www.g-ba.de

Unser Zeichen:  
Hut

Datum:  
5. Mai 2021

### Änderung der Qualitätsmanagement-Richtlinie vom 16. Juli 2021 – „Prävention und Schutz bei Gewalt und Missbrauch“: Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Wieners,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2020, in dem Sie um Auskünfte zu verschiedenen Fragen bezüglich der neu aufgenommenen Regelungen zu „Prävention von und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt“ in die Qualitätsmanagement-Richtlinie (abrufbar unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/87/>) bitten. Gerne möchte ich mit diesem Schreiben Ihrer Bitte nachkommen und die von Ihnen gestellten Fragen beantworten.

Zunächst freue ich mich, dass Sie die neu aufgenommenen Regelungen begrüßen und diese Sie in Ihrem Anliegen, versorgungsbereichs- und berufsgruppenübergreifend Verfahrensweisen und Abläufe für den Umgang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt zu integrieren, unterstützen können. Zu Ihrer Frage, ob sich die neuen Regelungen auch auf erwachsene Personen, die von häuslicher Gewalt bzw. Gewalt in Paarbeziehungen und sexueller Gewalt betroffen sind beziehen, verweisen Sie richtigerweise auf den Spiegelstrich „Prävention von und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt“ in Teil A § 4 Absatz 2 Satz 1 QM-RL, der das Ziel der Regelungen dahingehend beschreibt, „Missbrauch und Gewalt *insbesondere* gegenüber vulnerablen Patientengruppen [...] vorzubeugen, zu erkennen, adäquat darauf zu reagieren und auch innerhalb der Einrichtung zu verhindern.“ (Unterstreichung nur hier). Mit dieser Formulierung wird zwar die aufgrund Alters oder physischer wie psychischer Konstitution bestehende Vulnerabilität bestimmter schutzbedürftiger Personengruppen besonders herausgestellt, gleichzeitig aber der nicht abschließende Charakter der unter den Schutzzweck der Bestimmung fallenden Personengruppen betont. Selbstverständlich aber gilt die Schutzpflicht der Normadressaten gegenüber schutzbedürftigen und schutzbefohlenen Menschen jeden Alters. Dies wird in den Tragenden Gründen zum Beschluss vom 16. Juli 2020 auch explizit aufgeführt (s. insbesondere S. 2 der Tragenden Gründe, abrufbar unter [https://www.g-ba.de/downloads/40-268-6813/2020-07-16\\_QM-RL\\_Vorgaben-aktueller-Stand\\_TrG.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/40-268-6813/2020-07-16_QM-RL_Vorgaben-aktueller-Stand_TrG.pdf)).

Zu Ihrer Frage, auf welche fachlichen Grundlagen sich Kliniken und Praxen in der Umsetzung der Vorgaben für die Zielgruppe Erwachsener beziehen können, werden zwar in den Tragenden Gründen zunächst nur die Veröffentlichungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) explizit benannt, jedoch ist auch dies nur beispielhaft zu verstehen. Die vorgenannten Veröffentlichungen waren Teil dessen, was den Beratungen im G-BA zu den neu aufgenommenen Regelungen zugrunde lag; sie dienten insbesondere auch der Klärung zu verwendender Begrifflichkeiten. Über die fachlichen Grundlagen ist letztlich je nach Einrichtungsgröße, Leistungsspektrum und Patientenklientel *geeignet* zu entscheiden, eine Beschränkung auf die angeführten Veröffentlichungen besteht nicht.

Bei der konkreten Ausgestaltung von Maßnahmen im Rahmen eines Schutzkonzepts sind – z.B. auch abhängig von Einrichtungsgröße und bestehenden Behandlungsschwerpunkten – verschiedene Elemente zu berücksichtigen. Dazu zählen u.a. Informationen zu lokalen Hilfsangeboten das Durchführen von Fortbildungen, die Aufklärung und Sensibilisierung im Team und die Etablierung von Verhaltenskodizes für das Personal.

Die Umsetzung der Anforderungen aus der Qualitätsmanagement-Richtlinie erfolgt im Sinne einer Selbstbewertung durch die Einrichtungen. Dabei ist diese Selbstbewertung für interne Zwecke zu dokumentieren. Die regelmäßige Erhebung und Darlegung des aktuellen Stands der Umsetzung von einrichtungsinternem Qualitätsmanagement gemäß der Richtlinie erfolgt mittels Befragungen (vgl. Teil A § 6 Absatz 1 QM-RL). Die Durchführung der Erhebung obliegt gemäß Teil A § 6 Absatz 3 QM-RL dabei in der vertragsärztlichen Versorgung den Kassenärztlichen Vereinigungen, in der vertragszahnärztlichen Versorgung den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und in den nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern den Landeskrankenhausgesellschaften.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnte. Ich bitte darüber hinaus um Verständnis, dass der G-BA als Normgeber grundsätzlich nicht zur verbindlichen Interpretation seiner Richtlinien und der gesetzlichen Bestimmungen befugt ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rolf-Ulrich Schlenker  
Stellvertretender Vorsitzender des Unterausschusses Qualitätssicherung